



In großer Hochachtung und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem

Altlandrat
Reinhard Josef Leutner

** 15.09.1942 † 27.11.2022*

Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Träger des Bayerischen Verdienstordens
ausgezeichnet mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold
Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Lichtenfels
und weiterer hoher Auszeichnungen

Altlandrat Reinhard Josef Leutner war vom 15.12.1993 bis zum 14.12.2011 Landrat des Landkreises Lichtenfels. Seit 01.07.1972 gehörte er dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an. Erster Bürgermeister der Stadt Staffelstein war er vom 01.07.1972 bis 14.12.1993. Vom 09.05.2008 bis 14.12.2011 war Reinhard Josef Leutner Vorsitzender des Bezirksverbandes Oberfranken im Bayerischen Landkreistag und auch Mitglied im Präsidium des Bayerischen Landkreistages.

Der Landkreis Lichtenfels nimmt Abschied von einem herausragenden Kommunalpolitiker, der es verstanden hat, über Partei-, Landkreis- und Ländergrenzen hinweg das Beste für seinen Landkreis und die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Seine Stimme hatte bei den zuständigen Stellen in Bayreuth und München Gewicht. Sein außerordentliches Wirken in vielen Bereichen als Vordenker und Visionär hat die Stadt Bad Staffelstein, den Landkreis Lichtenfels und die gesamte Region Oberfranken entscheidende Schritte nach vorne gebracht. Ohne sein Wirken gäbe es in Bad Staffelstein keine Obermain Therme, keine Saunalandschaft, keinen Kurpark, keine Anerkennung als Heilbad und im Landkreis Lichtenfels auch keinen Ersatzneubau für das Helmut-G.-Walther-Klinikum, um nur einige Beispiele zu nennen. Sein geliebter Gottesgarten am Obermain trägt seine Handschrift und das weit über seinen Tod hinaus.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau, seinen beiden Töchtern und der gesamten Familie.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises und die Mitglieder des Kreistags verlieren mit Reinhard Josef Leutner einen hochgeschätzten und beliebten Kommunalpolitiker. Der Landkreis Lichtenfels wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

WEINACHTS- UND NEUJAHRSGRÜßE 2022/2023

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

„Liebes Christkind, bitte kannst du machen, dass der Krieg aufhört und alle Menschen genug zum Essen haben?“, stand da im Brief eines Mädchens ans Christkind - eingangen im November in einer Weihnachtspostfiliale. „Lieber Weihnachtsmann, ich hoffe, dass Corona stirbt. Kannst du das machen?“, bat ein anderes Kind auf seinem Wunschzettel.

Wünsche, wie wir sie alle aktuell haben. Im Jahr 2022 hat sich vieles verändert: Mit dem russischen Überfall auf die Ukraine herrscht Krieg in Europa. Die einsetzende Flüchtlingswelle aus der Ukraine hat uns vor große Herausforderungen gestellt, die wir dank der vielen Helferinnen und Helfern und großzügigen Spenden gut gemeistert haben. Seit Herbst gibt es eine zweite Flüchtlingswelle. Dieses Mal sind es aber nicht Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sondern Flüchtlinge aus dem mittleren Osten und Afrika. Auch diese Menschen mussten und müssen wir unterbringen, was zunehmend schwieriger wird, da der Wohnungsmarkt im Landkreis Lichtenfels sehr angespannt ist.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat aber auch noch weitere spürbare Folgen: Die Preise für Energie und Lebensmittel steigen und steigen, einhergehend mit einer hohen Inflation.

Unser Landkreis und unser Landratsamt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben - trotz Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Flüchtlingswellen und Energiekrise - erfolgreich die über 500 Pflichtaufgaben eines Landratsamtes bewältigt. Der Kreistag und seine Ausschüsse haben durch eine Vielzahl von Beschlüssen viele zukunftsweisende Projekte auf den Weg gebracht.

Wir haben dank unzähliger und unermüdlicher Helferinnen und Helfer die Herausforderungen der Pandemie gemeistert, mit unserem Impfzentrum auch im zweiten Jahr Zeichen gesetzt und bei den Impfungen bayern- und deutschlandweit die höchsten Impfquoten.

Wir wurden als Gesundheitsregion^{plus} ausgezeichnet und haben die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion seit Februar 2022 besetzt. Das am 13. Dezember 2023 stattgefundenene Gesundheitsforum war ein wichtiger Schritt für die Netzwerkbildung im Landkreis. Seit 1. Juli 2022 hat der Landkreis Lichtenfels eine Klimaschutzbeauftragte. Sie geht dieses wichtige Thema offensiv an und hat bereits viele Projekte initiiert, u.a. auch ein Solarpotenzialkataster für den Landkreis.

Mit dem Energienutzungsplan und der Planung von Gemeindewerken wollen wir in enger Zusammenarbeit mit den elf Städten, Märkten und Gemeinden neue Akzente im Klimaschutz setzen und die Wertschöpfung von regenerativen Energien im Landkreis halten. Wir haben viele Straßenbaumaßnahmen fertiggestellt und weiter vorangetrieben: Die Deckensanierung in der Ortsdurchfahrt Schney (Kreisstraße LIF 2) ist abgeschlossen. In Wiesen sind wir bei der Sanierung der Ortsdurchfahrt (Kreisstraße LIF 7) gut vorangekommen. Für die Ortsdurchfahrt Baiersdorf wurden die Weichen gestellt und bei der Ortsumgehung Wunkendorf laufen die Planungen auf Hochtouren.

Das Thema Schulsanierungen ist eine Dauer- und wichtige Kernaufgabe des Landkreises. Die Projekte werden stets auch mit großen Mehrheiten von den Kreisgremien beschlossen. Trotz steigender Baukosten ist dem Kreistag Lichtenfels die Investition in die Bildung eine Herzensangelegenheit und eine Investition in die Zukunft der jungen Menschen am Obermain. Wir haben die Sanierung der Ebene 7 des Schulzentrums Burgkunstadt abgeschlossen und gehen nun den Teilersatzneubau der Viktor-von-Scheffel-Realschule Bad Staffelstein sowie die Sanierung der Physiksäle am Meranier-Gymnasium an, um nur Beispiele zu nennen. Der Landkreis investiert in den nächsten Jahren zweistellige Millionenbeträge in seine Schulen.

Mit der Eröffnung des „Machbar“ und der Begrüßung der ersten Studierenden haben wir einen Meilenstein auf dem Weg zum Hochschulstandort gesetzt. Der Zweckverband FADZ hat seine Arbeit aufgenommen und wird auch hier gemeinsam mit Landkreis und Stadt Lichtenfels wichtige Impulse im Bereich der additiven Fertigung und Forschung setzen, gemeinsam mit seinen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Die Liste der positiven Nachrichten lässt sich noch lange fortsetzen. Mich freut, dass mit dem typisch fränkischen Pragmatismus nach dem Motto „Es hilft ja nichts“, Herausforderungen angegangen werden. Besonders hat mich aber in diesem Jahr aufs Neue beeindruckt, wie sehr unser Landkreis zusammenhält. Gerade in dieser aktuell schwierigen Zeit hat er meiner Ansicht nach an Format gewonnen. Und gerade deswegen dürfen wir auch mit Mut und Hoffnung in das Jahr 2023 gehen.

Das bevorstehende Weihnachtsfest und die Jahreswende sind stets auch ein Anlass, Dank zu sagen. Danken möchte ich Ihnen allen, die Sie sich mit großartigem Engagement für unseren Landkreis ein- und ihn damit vorangebracht haben – insbesondere aber auch den Helferinnen und Helfern der Blaulichtorganisationen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und friedvolles neues Jahr 2023.

Ihr

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Umbau einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 1013 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Waßmannsmühle, Stadt Weismain; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	55
1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	56
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau, Landkreis Lichtenfels	56
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2023	56
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (BGS - WAS)	57
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2022	60

**Wasserrecht;
Umbau einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 1013 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Waßmannsmühle, Stadt Weismain;**

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Umbau einer bestehenden Fischteichanlage auf dem Flurstück 1013 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Waßmannsmühle, Stadt Weismain, beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt, in den bestehenden Teichen vier Aufzuchtbecken, zwei Brutrinnen sowie ein Bruthaus mit acht Brutbecken zu errichten. Aufgrund der Bauweise wird nur gering in den Bodenkörper eingegriffen. Anfallendes Aushubmaterial wird an Ort und Stelle zum Verfüllen der verbleibenden Teichflächen verwendet. Bestehende Zu- und Ablaufleitungen sowie Mönche bleiben bestehen und werden nur geringfügig an die neuen Bauwerke angepasst. An den Uferbereichen der angrenzenden Gewässer „Weismain“ und „Mühlbach“ wird nichts verändert.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“, im FFH-Schutzgebiet „Trockenrasen, Wiesen und Wälder um Weismain“ und im Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlich Frankenjura“ (Natura 2000-Gebiete). Ferner liegt es im Überschwemmungsgebiet und 60 m-Bereich der Weismain.

In den derzeit fischereilich nicht genutzten Teichen hat sich der Grasfrosch angesiedelt, der unter besonderem Artenschutz steht. Um dessen Fortbestand auf dem Grundstück zu sichern, wird als Ausgleich für die Umbaumaßnahmen

nordöstlich der Teiche ein dauerhaft fischfreies Ersatzlaichgewässer angelegt. Damit wird man dem Artenschutz gerecht und der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Fischteichanlage bereits vor dem Ausweisen der Schutzgebiete bestand und nur geringfügig erweitert wird.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten, da das Gelände im Zuge des Umbaus der Teichanlage nicht erhöht und die Becken ebenerdig eingebaut werden. Durch die anschließende Restverfüllung der Teiche geht kein wesentlicher Retentionsraum verloren, da die Teiche im Betriebszustand bereits mit Wasser gefüllt sind. Das Bruthaus hat eine geringe Kubatur und kann beidseitig vom Hochwasser umflossen werden; zudem ist es in Strömungsrichtung angeordnet.

Negative Auswirkungen auf die Ökologie der angrenzenden Gewässer sind nicht zu erwarten, da an diesen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 02.12.2022
Landratsamt

Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 28. September 2022 seine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr.: 18 im November 2022 (Erscheinungsdatum: 24.11.2022) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

Dörfles-Esbach, 24.10.2022

Baj
Werkleiter

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des
Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau,
Landkreis Lichtenfels**

vom 7. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

- § 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³	36,-- €/Jahr
bis 10 m ³	72,-- €/Jahr
bis 20 m ³	144,-- €/Jahr“
- In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „2,13 € pro Kubikmeter“ durch „2,87 € pro Kubikmeter“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Michelau i.OFr., 07.12.2022
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

Jochen Weber
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt hat am 24.11.2022 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 05.12.2022, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt,
Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunststadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit **447.450 Euro**
und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit **330.000 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

- Die Betriebskostenumlage wird auf 447.400 Euro festgesetzt.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis
55 % Stadt Burgkunstadt und
45 % Gemeinde Altenkunstadt.

- 2) Die Investitionskostenumlage wird auf 250.000 Euro festgesetzt.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis
55 % Stadt Burgkunstadt und
45 % Gemeinde Altenkunstadt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Betriebskostenumlage und die Investitionskostenumlage 2023 sind jeweils mit zwei Fünfteln ihres Jahresbetrages am 15.02. und mit je einem Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.
- b) Die Betriebskostenumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Altenkunstadt, 09.12.2022
Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt

gez. Robert Hümmer
Zweckverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (BGS - WAS)

Vom 13.12.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung sein Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken tritt an die Stelle von 2.500 m² eine Fläche von 10.000 m².
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen

unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. §5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 1 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,94 Euro |
| b) | pro m ² Geschoßfläche | 4,84 Euro |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ²Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschluss ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19

WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße (Q_n) bzw. von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss (Q₃)

	Nenndurchfluss (Q _n)	Dauerdurchfluss (Q ₃)	EUR/Jahr
bis	2,5 (DN 0)	4	60,00
bis	6,0 (DN 25/32)	10	70,00
bis	35,0 (DN 50)	56	520,00

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt vom **01.01.2023 bis 31.12.2026** pro Kubikmeter entnommenen Wassers **3,23 EUR**.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr vom **01.01.2023 bis 31.12.2026** pro Kubikmeter entnommenen Wassers **3,23 EUR**.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden

Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Burgkunstadt, 13.12.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gärtenrother Gruppe

Frieß
Vorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 23. Nov. 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.100,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.300,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Lichtenfels, 13.12.2022
Zweckverband Konventbau
Klosterlangheim

Christian Meißner
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2022 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat